

37. § 284 StGB. Die Entsch. darüber, ob ein Spiel mit einem sogenannten Bajazzoapparat als Glücksspiel zu beurteilen ist, hängt von den tatsächlichen Verhältnissen ab, unter denen das Spiel stattfindet, insbesondere von der Beschaffenheit des Apparates und von den Eigenschaften des Durchschnitts der zum Spielen zugelassenen Personen. f)

Bei den mit dem Bajazzoapparat Nr. 1 des Angekl. von 10 Polizeibeamten nach bestem Können vorgenommenen 100 Probespielen wurden nur 19% Treffer erzielt, während erst bei 36% Treffern ein Verlust vermieden wird; der Durchschnitt des die Spielhalle des Angekl. besuchenden Publikums — überwiegend einfache Leute und unerfahrene jugendliche Personen — war nicht in der Lage, ein wesentlich höheres Ergebnis zu erzielen; im Gegenteil war die Beteiligung jugendlicher und solcher Spieler, die, ohne den Apparat zu kennen und auszuprobieren zu dürfen, nur einige wenige Spiele wagten, besonders geeignet, das Durchschnittsergebnis von 19% noch erheblich herabzumindern. Die von der Rechtsprechung geforderten Voraussetzungen¹⁾ waren also gegeben. Die Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Völlig abwegig ist der Satz, es komme nicht darauf an, ob ein ungeschickter Spieler oder ein Anfänger im Spiel kein Ergebnis erziele, sondern es komme „der Durchschnittsspieler, der mit dem Apparat umzugehen wisse“, als „Normaltypus“ in Frage. Nicht die Ergebnisse, die ein mit dem Apparat vertrauter Durchschnittsspieler erzielen kann, sondern die Ergebnisse, die von dem Durchschnitt der am Spiel beteiligten Personen erzielt werden können, sind maßgebend. Setzt sich dieser letztere Personenkreis nicht aus „Durchschnittsspielern“ sondern aus minder erfahrenen, ungeschickten Personen zusammen, dann kann auch ein Spiel, das sich, von hinreichend Spielkundigen gespielt, als Geschicklichkeitsspiel darstellt, zum Glücksspiel werden. Ohne jede Bedeutung ist es deshalb auch, daß mit dem Apparat des Angekl. bei Anwendung eines gewissen Kunstgriffs bis zu 75% Treffer erzielt werden können, da eben der Durchschnitt der in der Spielhalle des Angekl. verkehrenden Spieler den Kunstgriff nicht kannte und keine Gelegenheit hatte, durch vorhergehendes Ausprobieren des Apparats ihn sich anzueignen. Wie der Sachverständige befundet hat, sind die sog. Bajazzoapparate keineswegs alle gleich eingerichtet. Es gibt Apparate, mit denen — bei sonst gleichen Voraussetzungen — erheblich mehr Treffer erzielt werden können als bei dem Apparat Nr. 1 des Angekl. Erwägt man hierzu noch, daß die Ergebnisse auch durch die Eigenschaften des Durchschnitts der am Spiel beteiligten Personen beeinflusst werden, so ist ohne weiteres klar, daß die Frage, ob ein mit einem Bajazzoapparat veranstaltetes Spiel als Glücksspiel zu beurteilen ist, von den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen abhängt, unter denen das Spiel stattfindet. Das RG. hat niemals allgemein ausgesprochen, daß das Spiel mit Bajazzoapparaten kein Glücksspiel sei. Es hat vielmehr seine Entsch. auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Einzelfalles getroffen und insbesondere in den Entsch. RG. v. 13. April 1915, V 1287/15 und v. 3. Febr.

¹⁾ Siehe obige Entsch.

1920, V 665/19 die Annahme eines Glücksspiels gebilligt. Wenn der Angekl. im gegebenen Fall trotz der festgestellten Kenntnis der maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse angenommen hätte, daß ein Glücksspiel nicht vorliege, so würde es sich um einen Irrtum über den strafrechtlichen Begriff des Glücksspiels, also um einen unbeachtlichen Strafrechtsirrtum handeln.

(1. Sen. v. 4. Nov. 1927; 1 D 701/27.)

[A.]